



Amtssigniert. SID2017031150322
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Umwelt - Wasser, Forst, Naturschutz

Benjamin Hotter

Telefon +43 5242 6931 5895

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

**Brauchtumsfeuer;
Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde**

Geschäftszahl Ref . 3

Schwaz, 27.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorausgeschickt wird, dass Brauchtumsfeuer Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen sind.

Als solche Feuer gelten im Land Tirol:

- **Osterfeuer am Karsamstag (15.04.2017)**
- **Sonnwendfeuer (21.06.2017)**

da der 21. Juni nicht auf einen Samstag fällt, ist das Entzünden dieses Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nachfolgenden Samstag, den 24.06.2017, zulässig;

- **Herz – Jesu – Feuer (24.06.2017)**

In Hinblick auf diese Brauchtumsfeuerveranstaltungen sind das Abfallwirtschaftsgesetz, die Tiroler Feuerpolizeiordnung, das Forstgesetz, das Tiroler Naturschutzgesetz, aber vor allem das Bundesluftreinhaltegesetz von Bedeutung.

Meldung an die Gemeinde:

Nach dem **Bundesluftreinhaltegesetz** ist das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen ganzjährig verboten. Ausnahmen von diesem Verbot ergeben sich teilweise direkt aus dem Bundesluftreinhaltegesetz, teilweise aber aus der

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <https://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3S3S3X##

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10.02.2011, LGBl. Nr. 12/2011. Die im § 2 lit. c) dieser Verordnung vorgesehenen Meldungen über Zeit und Ort der durch § 1 erlaubten Zweckfeuer an die Gemeinde stellt eine Mitteilung und nicht etwa ein Anbringen (Ansuchen, Anzeigen, etc.) dar - eine bescheidgemäße Erledigung von Seiten der Gemeinde hat daher nicht zu ergehen. Zweck dieser Meldung ist insbesondere, dass der Bürgermeister vom geplanten Zweckfeuer Kenntnis erlangt und als zuständige Behörde nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung überprüfen kann, ob auch den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprochen ist. Weiters sollen durch die Meldung Informationen zur Verfügung stehen, damit bei einem dennoch auftretenden Brand effektiv und zielgerichtet Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet bzw. ergriffen werden können. Ein positiver Nebeneffekt besteht schließlich darin, dass durch die Meldung Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Gesetzesmaterien und nach durchgeführter fristgerechter Meldung an die Gemeinde (mind. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) sind Brauchtumsfeuer unter folgenden Gesichtspunkten zulässig:

1. das Abbrennen an anderen Tagen, als den gesetzlichen anerkannten (*siehe Ausführungen oben*), ist nicht erlaubt
2. es dürfen nur biogene Materialien (Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Holz, Schilf, Rebholz, Grasschnitt und Laub) in trockenem Zustand verwendet werden; nicht angezündet werden dürfen daher Materialien wie Altreifen, Gummi, nicht naturbelassenem (behandeltem) Holz, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, Verbundstoffe
3. bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrolle ist das Abbrennen zu unterlassen
4. es ist eine körperlich und geistig geeignete Aufsicht bis zum Ende, d.h. bis zum Erlöschen der Glutnester, sicher zu stellen
5. bei Witterungsverhältnissen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, ist das Entzünden von Feuer auch in Waldnähe untersagt
6. es sind Mittel der ersten Löschhilfe in ausreichender Menge bereit zu halten (Gartenschlauch, Feuerlöscher)
7. die Verwendung von Brandbeschleunigern ist verboten
8. das Verbrennen hat im unmittelbaren Bereich eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu erfolgen und darf die Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, welches sich wie folgt darstellen, nicht beeinträchtigen:
 - a) Die Gesundheit der Menschen gefährden oder unzumutbare Belästigungen bewirken
 - b) Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursachen
 - c) nachteilige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigen
 - d) die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigen
 - e) Explosionsgefahr herbeiführen
 - f) Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursachen
 - g) Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen

Anlage:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10.02.2011

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brandl

Ergeht an:

- alle Gemeinden des Bezirkes Schwaz (per E-Mail) *mit der Bitte um Aushängung an der Amtstafel*
- alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Schwaz (E-Mail)
- alle Feuerwehren des Bezirkes Schwaz (E-Mail)
- Herrn Mag Markus Gasser, sowie Herrn Hubert Schwarz im Hause
- Herrn Orgler Hannes im Hause mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage der BH-SZ

12. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 2011, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Z. 1, 3 und 6 und Abs. 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausnahmen

Vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen nach § 3 Abs. 1 des Bundesluftreinhaltegesetzes werden folgende Ausnahmen zugelassen:

a) das punktuelle Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, soweit dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers (*erwinia amylovora*) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist,

b) das punktuelle Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (Brauchtumsfeuer),

c) das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die aufgrund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen.

§ 2

Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen

Beim Verbrennen biogener Materialien gemäß § 1 sind folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten:

a) zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers erforderliches Löschgerät (z. B. Nasslöcher, Eimer mit

Wasser) ist in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten,

b) es ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird,

c) Zeit und Ort des Verbrennens sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, und im Fall des § 1 lit. c auch der Landeswarnzentrale vor Durchführung zu melden, wobei die Meldung in den Fällen des § 1 lit. b und c mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat;

d) Brauchtumsfeuer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gemäß 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2009, oder innerhalb eines Gebietes gemäß § 1 Z. 7 lit. a bis e der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, dürfen nur mit den biogenen Materialien trockenes Holz oder trockenes Stroh beschickt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird, LGBl. Nr. 81/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener